

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.2002.00017 vom 29. August 2001**

ZH Verwaltungsgericht, 2001-08-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_PB.2002.00017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2002.00017)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.2002.00017 du 29 août 2001

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.2002.00017 del 29 agosto 2001

## **Regeste**

Lohnklasse | Diskriminierende Einreihung der Funktion der Betreuerin mangels Gleichstellung mit den Ergo- und Physiotherapeutinnen? Unzulässiger Verzicht auf eine Arbeitsplatzbewertung. Gemäss den Urteilen des Verwaltungsgerichts vom 22. Januar 2001 betreffend Lohngleichheit für die Pflegeberufe (VK.1996.00015+17) sind Therapeutinnen mit besonderen Aufgaben (mbA) in Lohnklasse 15-17 zu überführen. Die Beschwerdeführerin in der Funktion einer Betreuerin (bisher als Therapeutin mbA bezeichnet) wurde in Klasse 14 eingestuft, weil ihre Arbeit nicht diejenige einer Therapeutin mbA sei. Die in VK.96.00015+17 verlangte Anhebung der Therapeutinnen mbA um zwei Klassen bezog sich nicht auf die Funktion der Betreuerin (E.2). Da sich deren Stellung nicht aus den Richtpositionsumschreibungen ergibt, ist der Verzicht auf eine Arbeitsplatzbewertung unzulässig (E.3). Rückweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Ergänzend bleibt auf den Einwand in der Beschwerde einzugehen, wonach das Vorgehen des Beschwerdegegners den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe. Mit der Mitteilung vom 26. Juni 2001 sei die Einreihung kurzfristig zum Nachteil der Beschwerdeführerin verändert worden, ohne diese vorher anzuhören. Ob ein vorgängiges Anhörungsrecht bestanden hatte, kann allerdings offen bleiben. Mit der Rückweisung der Sache zur Vornahme einer Arbeitsplatzbewertung werden die Begehren der Beschwerdeführerin und ihre bisherigen Ausführungen frei geprüft werden können. Eine allfällige Verletzung des Gehörsanspruchs bei der Mitteilung vom 26. Juni 2001 wird daher jedenfalls als geheilt gelten können (vgl. dazu Kölz/Bosshart/Röhl, § 8 N. 48 ff.).

### **E. 5**

Für das Beschwerdeverfahren sind gemäss Art. 13 Abs. 5 GIG keine Kosten zu erheben (vgl. auch § 80b VRG).

### **E. 6**

Laut § 17 Abs. 2 VRG kann die unterliegende Partei oder Amtsstelle unter gewissen Voraussetzungen zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe der Gegnerschaft verpflichtet werden. Die Beschwerdeführerin vermag mit ihrem Antrag nur insoweit durchzudringen, als sie die Aufhebung des angefochtenen Rekursentscheids verlangt hat. Kein Erfolg beschieden ist ihr dagegen mit dem Antrag auf ihre Überführung in Einreihungsklasse 15, Leistungsstufe 1; insoweit ist sie unterlegen. Da somit im Beschwerdeverfahren insgesamt keine Partei mehrheitlich obsiegt, entfällt ein Anspruch auf Parteientschädigung (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 32; VGr, 29. August 2001,

PB.2001.00011, E. 10+11, [www.vgrzh.ch/rechtsprechung](http://www.vgrzh.ch/rechtsprechung)).

#### **E. 7**

Der vorliegende Rückweisungsentscheid erfolgt wegen der Missachtung kantonaler Verfahrensvorschriften und kann keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken. Nach Auffassung des Gerichts liegt daher weder ein Endentscheid noch ein anfechtbarer Zwischenentscheid vor, weshalb das Rechtsmittel der eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesrechtspflegegesetzes vom 16. Dezember 1943 [OG]) im Dispositiv nicht aufgeführt wird. Für den Fall, dass eine Partei dennoch mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht gelangen will, sei ergänzend auf Art. 106 Abs. 1 OG hingewiesen; danach ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde innert 30 Tagen, gegen eine Zwischenverfügung innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen. Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vom 8. Mai 2002, berichtigt am 30. Mai 2002, aufgehoben und die Sache wird im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.